

13.466

Parlamentarische Initiative**RK-NR.****Verrechnung der Gerichtskosten mit den Genugtuungsansprüchen aufgrund rechtswidriger Zwangsmassnahmen****Initiative parlementaire****CAJ-CN.****Compensation des frais de justice avec les indemnités pour tort moral allouées en raison de mesures de contrainte illicites***Vorprüfung – Examen préalable*

Nationalrat/Conseil national 07.09.15 (Vorprüfung – Examen préalable)

Antrag der Mehrheit

Der Initiative Folge geben

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Jositsch, Kiener Nellen, Schneider Schüttel)

Der Initiative keine Folge geben

Proposition de la majorité

Donner suite à l'initiative

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Jositsch, Kiener Nellen, Schneider Schüttel)

Ne pas donner suite à l'initiative

Le président (Rossini Stéphane, président): Vous avez reçu un rapport écrit de la commission.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Im Namen der Minderheit der Kommission für Rechtsfragen ersuche ich Sie, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Es geht hier um die Verrechnung der Gerichtskosten mit den Genugtuungsansprüchen einer Person, und zwar der Gerichtskosten, die aus dem gleichen Strafverfahren resultieren. Anlass des Ganzen – ich glaube, das kann man sagen – war ein Fall aus dem Kanton Waadt. Damit Sie sich vorstellen können, um was für Genugtuungsansprüche es hier geht: Der Kanton Waadt hat einen Straftäter zehn Tage in einer fensterlosen und dauerbeleuchteten Zelle in einem Polizeigefängnis untergebracht. Das Bundesgericht hat dann festgestellt, dass es nicht reicht, wenn man einfach festhält, dass das widerrechtlich war, sondern dass die entsprechende Person Anspruch auf eine finanzielle Genugtuung hat, weil die EMRK verletzt worden ist und weil die Persönlichkeitsrechte des Straftäters verletzt worden sind. Ihm wurde dann eine Genugtuung von 550 Franken für die zehn Tage ausgesprochen, also keine riesige Summe. Das zeigt, was der Sinn und Zweck der Genugtuung ist.

Genugtuungsansprüche entstehen bei einer besonders schweren Verletzung der Persönlichkeitsrechte einer Person. Das ist z. B. der Fall bei einer zu langen Untersuchungshaft, bei menschenrechtswidrigen Inhaftierungen. Es geht hier um die Abgeltung des sogenannten «tort moral». Auf der anderen Seite entstehen dem Staat bei einem Verfahren Verfahrenskosten, z. B. aus dem gleichen Strafverfahren. Das sind gewöhnliche Geldforderungen. Die parlamentarische Initiative will diese mit Entschädigungsansprüchen verrechnen. Damit werden natürlich die Genugtuungsansprüche zunichtegemacht. Aus Sicht der Minderheit der Kommission für Rechtsfragen mag das rechtlich vielleicht noch angehen, aber es ist klar, dass das dogmatisch äus-

serst fragwürdig ist. Ich möchte darauf verweisen, dass sich das Parlament explizit dafür ausgesprochen hatte, dass Genugtuungsansprüche nicht verrechenbar sein sollen. Ich verweise auf die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005. Hier hat man ganz klar festgehalten, dass Ansprüche auf Genugtuung nicht mit Verfahrenskosten verrechnet werden sollen. Das zum Ersten – das war also ein bewusster Entscheid des Gesetzgebers.

Zum Zweiten: Wenn man hier die Verrechenbarkeit annehmen würde oder zulassen wollte, dann würde man den Kantonen gleichsam den Anreiz nehmen, für ordnungsgemässe Unterbringung und Inhaftierungen zu sorgen. Sie könnten dann jeweils entsprechende Verfahrenskosten in der Höhe so ansetzen, dass sie mit den Genugtuungsansprüchen null zu null aufgehen.

Zum Dritten – das war der Hauptgrund für die ständerätliche Kommission, dem Begehren nicht Folge zu geben –: Wir sind mitten in einer Gesamtevaluation der Strafprozessordnung. Diese ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Wir basteln hier im Nationalrat ständig mit parlamentarischen Initiativen an der Strafprozessordnung herum. Dazu hat der Ständerat gesagt, dass er das nicht mehr will. Er will eine Gesamtevaluation vornehmen – das wird in etwa 2018 der Fall sein – und grundsätzlich nicht wieder kleine Anpassungen vornehmen.

Es sind also drei Gründe, die gegen Folgegeben sprechen. In der Kommission wurde dann noch geltend gemacht, man könnte doch Folge geben und dann sistieren. Ich meine: Eine Initiative drei Jahre zu sistieren ist ein bürokratischer Unsinn erster Güte. Wir könnten zum Schluss nur noch mit sistierten Vorstössen weiterarbeiten. Das macht keinen Sinn. Es ist dann im Rahmen dieser Evaluation zu sehen, was sinnvollerweise revidiert werden muss und was nicht.

Ich ersuche Sie deshalb, der parlamentarischen Initiative, wie die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, keine Folge zu geben.

Chevalley Isabelle (GL, VD), pour la commission: L'initiative vise à modifier l'article 442 alinéa 4 du Code de procédure pénale du 5 octobre 2007 de la manière suivante: «Les autorités pénales peuvent compenser les créances portant sur des frais de procédure avec les indemnités accordées à la partie débitrice dans la même procédure pénale, y compris celles allouées pour tort moral en vertu des articles 429 et 431 du présent code, et avec des valeurs séquestrées.» Aujourd'hui, tout prévenu qui a subi des mesures de contrainte illicites, comme cela a été très bien expliqué par Madame Leutenegger Oberholzer, a droit à une réparation pour tort moral sous forme d'indemnisation financière. La présente initiative ne remet pas en cause le fait qu'une personne ayant subi des mesures de contrainte illicites ait droit à une réparation. Elle ne remet pas en cause non plus le fait que cette réparation prenne la forme d'une indemnisation financière. Le but de l'initiative parlementaire est de corriger le Code de procédure pénale en introduisant un mécanisme de compensation entre l'indemnité pour tort moral et les frais de justice. Pourquoi?

S'il est condamné, le prévenu doit payer les frais de justice. Or l'indemnisation pour tort moral et le recouvrement des frais de justice sont deux procédures distinctes. Cela signifie, dans les faits, qu'une personne condamnée encaisse d'abord l'intégralité de son indemnisation et doit ensuite s'acquitter des frais de justice. Cela n'est pas correct car ce système présente une faille évidente. Il donne la possibilité à une personne condamnée de ne jamais payer ce qu'elle doit à l'Etat ou de ne payer qu'une partie. Soit parce qu'elle s'est volatilisée avec son indemnité, soit parce qu'elle a tout dépensé entre-temps. Cela n'est pas juste car ce n'est pas au citoyen contribuable de payer les frais de justice de personnes condamnées. L'initiative proposée vise à corriger un système qui n'est pas défendable aux yeux de la population. L'initiative propose ainsi d'introduire un mécanisme de compensation, à savoir que les frais de procédure à charge de la personne condamnée sont automatiquement déduits de l'indemnité pour tort moral. Ainsi, la personne condamnée

touche son indemnité et paie en même temps les frais de justice qu'elle doit à l'Etat; rien de plus normal.

Avec la modification proposée, le tort moral reste pleinement reconnu. Ce qui n'est plus admis, c'est que la collectivité paie et que l'Etat soit ensuite contraint de réclamer parfois sans succès les frais de procédure pénale. La compensation des frais de justice avec les indemnités pour tort moral est donc le moyen d'éviter des situations choquantes pour le public et incohérentes pour les autorités pénales. La commission soeur a décidé, par 5 voix contre 4, de ne pas donner suite à cette initiative parlementaire. Il ne s'agit pas seulement d'une question de bon sens, mais également d'une question de morale, c'est pourquoi la commission, par 17 voix contre 4, vous propose de donner suite à cette initiative parlementaire.

Vogler Karl (CE, OW), für die Kommission: Mit Datum vom 3. Oktober 2013 verabschiedete die RK-NR auf Antrag von Frau Kollegin Chevalley eine parlamentarische Initiative des Inhalts, dass Artikel 442 Absatz 4 der Strafprozessordnung abgeändert wird, und zwar derart, dass die Strafbehörden ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren einschliesslich – und das ist eben neu – Genugtuungsansprüchen gemäss den Artikeln 429 und 431 der Strafprozessordnung verrechnen können. Der genannten parlamentarischen Initiative Chevalley wurde damals mit 16 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Die seinerzeitige Diskussion drehte sich um die Frage, ob es zulässig sei oder eben neu zulässig sein soll, dass eine infolge eines vom Staat begangenen Unrechts zugesprochene Genugtuung mit Forderungen des Staates aus dem gleichen Strafverfahren verrechnet werden könne. Solches hatte der Gesetzgeber seinerzeit bewusst ausgeschlossen, und zwar aus der Überlegung, dass die Verrechnung dem Sinn und Zweck der Genugtuung als Abgeltung einer persönlich erlittenen Beeinträchtigung, zum Beispiel einer widerrechtlichen Haft, entgegenstehe.

Allerdings stellte dann die Verwaltung in der Diskussion vom 3. Oktober 2013 in der Kommission klar, dass es aus juristischer Sicht keine Gründe gebe, das neu anders zu regeln. Ihre Kommission, ich habe es gesagt, beschloss daraufhin mit grosser Mehrheit, mit 16 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung, einer entsprechenden parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Es erschien der Kommission als unbefriedigend, ja stossend, wenn der Staat einer verurteilten Person erst eine Entschädigung ausrichten und danach wieder Schritte einleiten muss, um die eben dieser Person auferlegten Gerichtskosten einzufordern. Im schlimmsten Falle können diese auch nicht mehr eingetrieben werden.

Mit Datum vom 17. November 2014 lehnte dann aber unsere Schwesterkommission, die RK-SR, die Zustimmung zum Folgegeben knapp, nämlich mit 4 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen, ab. Darum ist das Geschäft am 28. Mai 2015 zur erneuten Prüfung an die RK-NR gelangt. Diese hat ihrerseits an ihrem ursprünglichen Antrag auf Folgegeben festgehalten, und zwar mit 17 zu 4 Stimmen; dies unter anderem mit dem Hinweis, dass damit auch ein wichtiger Schritt in Richtung Verfahrensökonomie gemacht würde. Allerdings hielt die Kommission auch fest, dass es sich nicht um ein vorrangiges Anliegen handle und dieses im Rahmen der geplanten Revision der Strafprozessordnung behandelt werden solle. Nach einer entsprechenden Zustimmung durch den Ständerat wurde somit die Sistierung der parlamentarischen Initiative beschlossen.

Eine Minderheit Leutenegger Oberholzer beantragt, Sie haben es gehört, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben bzw. sie zurückzuziehen – das aus grundsätzlichen Überlegungen der Nichtvereinbarkeit einer Verrechnung mit Genugtuungsansprüchen und weil damit gleichsam jene Kantone, die jemanden zum Beispiel widerrechtlich während längerer Zeit in Untersuchungshaft hielten, belohnt würden, indem sie dann nicht finanziell dafür einzustehen hätten. Dieser Argumentation schliesst sich die starke Kommissionsmehrheit nicht an.

Die Kommission beantragt Ihnen – ich habe es gesagt – mit 17 zu 4 Stimmen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Le président (Rossini Stéphane, président): La majorité de la commission propose de donner suite à l'initiative. Une minorité propose de ne pas y donner suite.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.466/12 248)

Für Folgegeben ... 130 Stimmen

Dagegen ... 53 Stimmen

(0 Enthaltungen)

13.475

Parlamentarische Initiative

Pieren Nadja.

Babysitting bis zu einem Jahreslohn von 3000 Franken wird von der Hausdienstarbeit ausgeschlossen

Initiative parlementaire

Pieren Nadja.

Exclure le baby-sitting des activités domestiques soumises à cotisation jusqu'à concurrence d'un salaire annuel de 3000 francs

Vorprüfung – Examen préalable

Nationalrat/Conseil national 07.09.15 (Vorprüfung – Examen préalable)

Antrag der Mehrheit

Der Initiative Folge geben

Antrag der Minderheit

(Schenker Silvia, Fridez, Gilli, Heim, Hess Lorenz, Ingold, Nordmann, Steiert, van Singer, Weibel)

Der Initiative keine Folge geben

Proposition de la majorité

Donner suite à l'initiative

Proposition de la minorité

(Schenker Silvia, Fridez, Gilli, Heim, Hess Lorenz, Ingold, Nordmann, Steiert, van Singer, Weibel)

Ne pas donner suite à l'initiative

Le président (Rossini Stéphane, président): Vous avez reçu un rapport écrit de la commission.

Pieren Nadja (V, BE): Am 1. Januar dieses Jahres wurde die Regelung der Hausdienstarbeit angepasst. Neu müssen Löhne bis zu 750 Franken pro Jahr an Angestellte unter 25 Jahren nicht mehr bei der AHV gemeldet werden. Meine parlamentarische Initiative habe ich vor dieser Änderung eingereicht. Ich bin froh, dass seither immerhin eine kleine Anpassung vorgenommen worden ist. 750 Franken im Jahr ergibt etwa 62 Franken im Monat, also gut 15 Franken die Woche. Das ist eine nette Geste, löst aber das Problem aus meiner Sicht nicht.

Ich habe in meiner Forderung explizit nur das Babysitting angesprochen, da dies nicht kumuliert als Vollzeitjob ausgeführt wird, dies im Gegensatz zum Hausdienst, bei dem oft kumuliert mehrere Stundenjobs ausgeführt werden. Ich bin mir bewusst, dass es unfair wäre, wenn z. B. eine Putzfrau mehrere Jobs bei einem Jahreslohn von 3000 Franken ausüben würde und für diesen dann keine Beiträge bezahlt werden müssten. Darum fordere ich diesbezüglich nur die Befreiung für das Babysitting.